

BERLIN-BRANDENBURGISCHE

Gartenbau

26. Jahrgang - Themenheft 2015

MITTEILUNGEN



Fördermöglichkeiten und Finanzierung im Gartenbau



Gartenbauverband
Berlin-Brandenburg e.V.

Aus dem Inhalt

Gartenbau durch Nutzung der neuen Förderarchitektur entwickeln	Seite 4
Förderung Ländliche Berufsbildung	Seite 7
LEADER: Unterstützung von Leben und Wirtschaften im ländlichen Raum	Seite 8
Was gegenüber der vorhergehenden Förderperiode noch zu beachten ist	Seite 10
Auflagen und Bedingungen bei Förderungen durch die öffentliche Hand	Seite 11
Rating-Leitfaden - Version 2015	Seite 12
Agrar-Bürgschaften	Seite 13
Energieeffizienzrichtlinie des Bundes für Landwirtschaft und Gartenbau	Seite 14
Fördermöglichkeiten für Ausbildungsbetriebe und Auszubildende	Seite 15
Qualifizierte Ausbildung im Verbundsystem	Seite 16
Buchvorstellungen	Seite 17
Sondertarife für Strom und Gas: Viele Betriebe sparen	Seite 19

Vorwort

Mit dem Ihnen hier vorliegenden Themenheft möchten wir die Bandbreite möglicher Unterstützungsformen für gärtnerische Unternehmen in Berlin und Brandenburg auffächern. Einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben wir damit nicht, wohl aber die Fokussierung auf die derzeit wichtigsten Instrumente. Bewusst wollen wir Förderung nicht auf die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen und bauliche Investitionen reduziert wissen, sondern auch das Augenmerk auf die Weiterbildung und Potenzialentwicklung von Unternehmern und Mitarbeitern lenken. Denn der Anstieg der Personalkosten wird auch in der nächsten Zeit das beherrschende Thema im Gartenbau sein.

Sehr gut eignet sich nach unserer Auffassung dafür exemplarisch der aktuelle Kennzahlenbericht des Zentrums für Betriebswirtschaft Hannover. Denn vor der Investition steht die Analyse, um das knappe Kapital in die richtige Bahn zu lenken. Die Kennzahlen von über 30 Einzelhandelsgärtnereien in den neuen Bundesländern sind in den bundesweiten Kennzahlenvergleich eingeflossen und geben Aufschluss über die nach wie vor unterschiedlichen Strukturmerkmale ost- und westdeutscher Unternehmen. Ganz klar stellen diese Kennzahlen nur eine Momentaufnahme dar. Auch sind es leider immer noch zu wenig Unternehmen, die ihre betrieblichen Zahlen dort einspeisen, um zu wirklich repräsentativen Aussagen zu gelangen.

Übrigens: Die Teilnahme am Kennzahlenvergleich wird Ihnen durch die Förderung der Länderministerien kostenlos ermöglicht. Im Hotel- und Gaststättengewerbe kostet den Unternehmen die Teilnahme am Kennzahlenvergleich zwischen 1.500 und 3.000 EUR.

Dr. Andreas Jende

Grafik: MLUL

ELER in Brandenburg & Berlin

in der Architektur der neuen Förderperiode 2014 bis 2020

Die ELER Prioritäten aus der Europa 2020-Strategie

Innovation · Umweltschutz · Klimawandel

Wissenstransfer und Innovation in Land- und Forstwirtschaft sowie der ländlichen Entwicklung

Förderung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft sowie der Lebensfähigkeit der Betriebe

Förderung der Organisation in der Lebensmittelkette und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung von Ökosystemen, die von Land- und Forstwirtschaft abhängen

Unterstützung von Ressourcen-Effizienz und Wandel zu CO₂-armen, klimaresistenten Wirtschaften in Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft

Förderung sozialer Inklusion, Armutsverringerung und wirtschaftlicher Entwicklung in ländlichen Gebieten

Die Partnerschaftsvereinbarung zwischen der EU und Deutschland

Landespolitische Prioritäten

Demografischer Wandel · Städtische und ländliche Entwicklung · Internationalisierung

Bildung, Kompetenz und Innovation im ländlichen Raum

Investitionen mit Agrarbezug

Klimawandel, Umwelt und Naturschutz

LEADER

Einzelhandelsgärtnereien unterschiedlich leistungsstark – Investitionsbedarf gleichermaßen hoch

Die Gruppe der Einzelhandelsgärtnereien in den neuen Bundesländern ist sehr heterogen und umfasst sowohl kleine Zierpflanzenbetriebe mit hoher Eigenproduktion (Endverkaufsgärtnereien) als auch Gartencenter, die überwiegend Ware zukaufen. Gemein ist ihnen, dass sie den Großteil ihrer Ware (meist über 90 %) direkt an Endkunden absetzen. Die wirtschaftliche Situation dieser Unternehmen ist sehr unterschiedlich. Die handelsorientierten Gartencenter sind wirtschaftlich meist deutlich besser aufgestellt als die kleinen, produzierenden Endverkaufsgärtnereien. Geringe Gewinne erschweren bei der letzteren Gruppe oft notwendige Investitionen in Flächen und moderne Ausstattung. Große Gartencenter- und Baumarktketten üben einen starken Wettbewerbsdruck aus. Für kleine Einzelhandelsgärtnereien ist es dadurch eine große Herausforderung, sich durch ein spezielles Angebot am Markt zu positionieren, Nischen zu finden und zu besetzen, um dort wirtschaftlich erfolgreich zu sein. Erlebniswerte entwickeln oder das Anbieten individueller gärtnerischer Dienstleistungen können Lösungsansätze sein.

Ergebnisse aus dem ZBG-Betriebsvergleich bestätigen Umsatzeinbußen für 2013

Seit kurzem liegt beim Zentrum für Betriebswirtschaft im Gartenbau (ZBG) die Auswertung der Abschlüsse der Jahre 2013/14 vor. Am Betriebsvergleich für diesen Zeitraum nahmen insgesamt 41 Betriebe aus den neuen Bundesländern teil. Die meisten von ihnen erstellen den Jahresabschluss per 31.12., so dass sich die Ergebnisse vor allem auf den Verlauf des Jahres 2013 beziehen. Die Ergebnisse sind nicht repräsentativ, da sie auf einer freiwilligen Teilnahme beruhen. Um Aussagen über Entwicklungen in dieser Gruppe machen zu können, wurden die Daten von 32 Betrieben herangezogen, von denen Daten aus einem Zeitraum von drei Jahren vorlagen (identische Betriebe). Als Vergleich dient die Gruppe der identischen Betriebe aus dem bundesweiten Vergleich, die 100 Betriebe umfasst.

Die 32 identischen Betriebe aus den neuen Bundesländern bewirtschafteten im Wirtschaftsjahr 2013/14 eine durchschnittliche Glasfläche von 2.375 qm, die Grundfläche, auf der Gartenbaukulturen produziert wurden (unter Glas und im Freiland) umfasste insgesamt 5.231 qm. Im Vergleich zum Bundesschnitt waren die Betriebe in den neuen Bundesländern damit kleiner (20 % in der Grundfläche und 6 % in der Glasfläche). Bewirtschaftet wurden diese Flächen mit durchschnittlich 5,8 Arbeitskräften (AK), davon waren 4,4 entlohnte Fremdarbeitskräfte. Der Einsatz von Fremdarbeitskräften lag damit trotz der geringeren Fläche über dem Bundesschnitt (4,1 Fremdarbeitskräfte).

Neue Bundesländer: Mehr Eigenproduktion

Mit wem der Umsatz erzielt wird, ist bundesweit gleich: Fast 90 % des Umsatzes der Einzelhandelsgärtnereien stammten aus dem direkten Absatz an Endkunden. Wodurch der Umsatz generiert wurde, unterschied sich dagegen deutlich: Während in den neuen Bundesländern der Umsatzanteil aus selbst produzierter Ware bei 49 % lag, erreichte er im Bundesschnitt nur 44 %. Weitere Umsätze stammten aus dem Verkauf von Handelsware (43 %) und aus dem von Dienstleistungen (4,4 %). Bundesweit lag der Umsatz aus Handelsware bei knapp unter 50%, während der Umsatz aus Dienstleistungen nur 3,6 % umfasste.

2013/14 erwirtschafteten die Betriebe aus den neuen Bundesländern

einen durchschnittlichen Betriebsertrag von knapp über 320.000 Euro, 3 % weniger als in der Vorperiode 2012/13. Im Vergleich zum Bundesschnitt lag der Betriebsertrag der ostdeutschen Betriebe um ein Viertel oder mehr als 114.000 Euro niedriger, was nicht allein der etwas kleineren Betriebsgröße zuzurechnen ist. Größere Leistungsunterschiede ergaben sich auch bei der Flächen- und der Arbeitsproduktivität. Während die Betrieben aus den neuen Bundesländern im Durchschnitt pro qm Glasfläche rund 60 Euro aus Eigenproduktion erzielten, erwirtschafteten die Betriebe im Bundesschnitt mit rund 70 Euro um 17 % höhere Erträge. Im Freiland kehrt sich dies allerdings um, dort liegen die Erträge in den neuen Bundesländern mit durchschnittlich 5,90 Euro je qm höher als im Bundesschnitt. Bezieht man den Umsatz auf die eingesetzten Arbeitskräfte, so erwirtschafteten die Betriebe in den neuen Bundesländern einen Betriebsertrag von rund 55.300 Euro je Voll-AK, im Vergleich zur Vorperiode ein leichter Verlust (-1,7 %). Im Bundesschnitt lag die Arbeitsproduktivität deutlich höher. So erzielten die Betriebe im Bundesschnitt 2013/14 durchschnittlich 76.800 Euro Umsatz je Voll-AK, 21.000 Euro mehr als in Ostdeutschland. Aber auch hier gab es im Vergleich zur Vorperiode eine Einbuße (-1,25 %).

Neugestaltung eines Verkaufsbereiches mit entsprechendem Hinweis für die Kunden.

Foto: Kraushaar



Gartenbau durch Nutzung der neuen Förderarchitektur entwickeln

Auf der Basis des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) Brandenburgs und Berlins (2014–2020) sind für die Länder Brandenburg und Berlin vier Förderschwerpunkte festgelegt worden. Insgesamt stehen allein aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) 965 Millionen Euro bereit, die in der Regel noch aus Mitteln des Bundes und der Länder Berlin und Brandenburg kofinanziert werden. Der nachfolgende Überblick kann nur die wichtigsten auch vom Gartenbau nutzbaren Förderprogramme vorstellen. Weitere und umfassendere Informationen sind unter www.eler.brandenburg.de, unter www.mlul.brandenburg.de und unter www.ilb.de erhältlich. Außerdem gelten einige Förderprogramme aufgrund der speziellen Kofinanzierungsbedingungen ausschließlich im Land Brandenburg. Die in den Ausführungen benannten Personen und Bezeichnungen beziehen sich gleichberechtigt auf die männliche und weibliche Form.

Schwerpunkt 1: Bildung, Beratung, Zusammenarbeit, Kompetenz und Innovation

Die Möglichkeiten der Ländlichen Berufsbildung werden in einem gesonderten Artikel auf Seite 7 beschrieben.

Personalaufwand größter Kostenfaktor

Größter Aufwandsposten bei den Einzelhandelsgärtnereien in den neuen Bundesländern ist der Lohnaufwand mit 25 %, gefolgt von dem für Handelsware (24,7 %) und dem für die Eigenproduktion (22 %). Insbesondere der Lohnaufwand für die angestellten Arbeitskräfte lag deutlich höher als im Bundesdurchschnitt (+3 %), und das obwohl der Lohnaufwand je AK mit knapp unter 19.000 Euro um mehr als 5.000 Euro niedriger lag als im Bundesschnitt. Lohnkostensteigerungen, wie sie etwa durch das Mindestlohngesetz eingetreten sind, werden in einigen Betrieben so nur schwerlich zu kompensieren sein. Der gesamte Lohnaufwand mit Lohnansatz für die Unternehmerfamilie lag in den neuen Bundesländern bei 44 % und damit mehr als 6 % höher als im Bundesschnitt. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte er sich um 2 %. Der Spezialaufwand für die Eigenproduktion in Höhe von 22 % lag ebenfalls höher im Bundesschnitt, resultierend aus der Tatsache, dass die Betriebe mehr Eigenproduktion betreiben.

Aufgrund der geringen Gewinne ist eine Eigenfinanzierung von Investitionen oftmals schwierig. Positiv zu sehen ist die in den ostdeutschen Betrieben vergleichsweise hohe Eigenkapitalquote von im Durchschnitt 54 %, die in den vergangenen drei Perioden sogar gestiegen ist, da Fremdkapital abgebaut wurde. Im Bundesschnitt liegt diese Quote bei nur knapp 38 %. Investitionen über Fremdkapital zu finanzieren, vor allem über Bankkredite, steht in vielen Betrieben jedoch die schwache Ertragslage im Wege, selbst wenn eine Besicherung über das vorhandene Bodenvermögen möglich wäre. Die Alternative, Neuanschaffungen über Leasing zu finanzieren, ist eher in Sparten üblich, in denen ein hoher Maschinen- bzw. Transportbedarf besteht (Baumschule, Garten- und Landschaftsbau), als es in Einzelhandelsgärtnereien der Fall sein wird.

Der ausführliche Artikel mit Kennzahlen der Fachrichtung steht Ihnen im Mitgliederbereich zum Download zur Verfügung. **Sabine Hübner, ZBG Hannover/gvbb**

Richtlinie Europäische Innovationspartnerschaft (EIP)

Zielsetzung: Verbesserung der Produktivität und Nachhaltigkeit gartenbaulicher Unternehmen durch Analyse praxisrelevanter Probleme und Entwicklung anwendungsorientierter innovativer Lösungen.

Zuwendungsempfänger: zu gründende, rechtsfähige operationelle Gruppen (OG) aus mehreren Akteuren z.B. Gartenbaubetrieb, Wissenschaft, Industrie, Verarbeitung und Beratung.

Geförderte Maßnahmen: Ausgaben für Personal, Öffentlichkeitsarbeit, Studien, Analysen, Schulungen, Beratungsleistungen und allgemeine Geschäftskosten der OG.

Höhe der Förderung: 100 % Zuschuss für Innovationsprojekte, die sich ausschließlich auf die gartenbauliche/landwirtschaftliche Produktion beziehen, 70 % Zuschüsse für Projekte, die sich nicht ausschließlich auf gartenbauliche/landwirtschaftliche Erzeugnisse beziehen und 50 % für notwendige Projektinvestitionen.

Hinweise: Die Projekte, deren Laufzeit zwischen zwei und fünf Jahren beträgt, müssen sich vordergründig am Bedarf der gartenbaulichen Praxis orientieren. Die OG und mindestens ein Praxispartner müssen ihren Sitz im Land Brandenburg oder Berlin haben.

Vor Antragstellung ist ein Innovationsdienstleister (www.gsub.de) zu konsultieren. Der innovative Charakter des Projektes sollte vorab geprüft werden. Nach Antragstellung wird dieser durch einen EIP-Beirat bewertet.

Bei der EIP-Förderung handelt es sich um ein völlig neues Förderkonzept, bei der Erfahrungen noch zu sammeln sind. Alle gartenbaulichen Unternehmen sind aufgerufen, Ideen zu entwickeln, um diesen Konzeptansatz für eine bessere Umsetzung von Wissenstransfer und Innovationen in die Praxis zu nutzen. Der Kontrollring strebt dabei an, als Lead-Partner gärtnerische Unternehmen in der Antragstellung und Durchführung zu begleiten.

Antragstellung: Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) bis zum 15.03.2016.

Richtlinie Entwicklung und Vermarktung landtouristischer Angebote

Zielsetzung: Ausschöpfung der Potenziale des Landtourismus durch wirtschaftliche Nutzbarmachung regionaler Produkte im Rahmen von landwirtschaftlich/kulinarischen Veranstaltungen.

Zuwendungsempfänger: Kleinstunternehmen im Rahmen von Gemeinschaftsaktionen überregional tätiger Vereine/Verbände.

Geförderte Maßnahmen: Projektbezogene Personal-, Verwaltungs- und Sachkosten der Vernetzung und Vermarktung.

Höhe der Förderung: 45 % Zuschuss der förderfähigen Projektkosten .

Hinweise: Es muss sich um neue Vorhaben mit neuen Akteuren oder Zielgruppen handeln. Die Vorhaben sind mit einem Konzept der Zusammenarbeit verschiedener Akteure zu hinterlegen. Die Fortführung bestehender Projekte oder die Wiederaufnahme von Projekten ist nicht möglich. Die Projektlaufzeit beträgt maximal drei Jahre. Zuwendungen werden als De-minimis-Beihilfen gewährt. Die Zuwendungen beschränken sich auf Antragsteller aus dem Land Brandenburg.

Antragstellung: LELF bis zum 15.01.2016.

Schwerpunkt 2: Investitionen mit Agrarbezug

Richtlinie einzelbetriebliche Investitionen (EBI)

Die Richtlinie gliedert sich in 3 Teile:

A. Erzeugung, Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher/gartenbaulicher Produkte

B. Unterstützung im Bereich Bewässerung, Gartenbau und Imkerei

C. Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeit

Zielsetzung: Entwicklung wettbewerbsfähiger, nachhaltig und umweltschonend wirtschaftender Unternehmen und Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten.

Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftliche und gartenbauliche Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform, die mindestens 25 % ihrer Umsatzerlöse aus Eigenproduktion generieren und kirchliche oder gemeinnützige Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen/gartenbaulichen Betrieb bewirtschaften und ihren Unternehmenssitz bezogen auf Teil A und C im Land Berlin oder Brandenburg haben. Teil B steht nur gartenbaulichen Unternehmen des Landes Brandenburg offen.

Geförderte Maßnahmen Teil A: Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, die der Produktion, Verarbeitung und Direktvermarktung gartenbaulicher Erzeugnisse dienen. Das sind Gebäude, bauliche Anlagen, Dauerkulturen und neue Spezialmaschinen der Direktvermarktung oder der gartenbaulichen Gewächshausin- nenwirtschaft (z.B. Topfmaschine).

Nicht mehr gefördert werden Maschinen- und Erntelagerhallen mit Ausnahme klimatisierter Lagerräume für Obst, Gemüse oder Sonderkulturen bei Erfüllung besonderer Anforderungen.

Weiter gefördert werden ein Investitionskonzept, die Betreuungsgebühren zur Begleitung des Fördervorhabens ab 100.000 EUR baulichen Investitionsvolumens sowie Baunebenkosten. Auch der käufliche Erwerb von unbeweglichem Vermögen ist förderfähig, wenn der Kaufpreis angemessen ist und nachfolgend mindestens 25 % der Erwerbskosten in dem erworbenen Objekt investiert werden.

Höhe der Förderung: 20 % Zuschuss der förderfähigen Ausgaben. Der Zuschuss für die Investitionsbetreuung ist nach Investitionshöhen gestaffelt. Der Fördersatz kann sich bei Kooperationen, OG im Rahmen EIP und Junglandwirten (Alter bis 40 Jahre) bei erstmaliger Begründung der Selbständigkeit erhöhen.

Hinweise: Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen je Antrag beträgt



Gefördertes Projekt: Speicherbecken im Obstgut Müller in Wesendahl. Foto: Reise

20.000 EUR, das in der Förderperiode maximal mögliche förderfähige Investitionsvolumen beträgt 2 Mio. EUR. Die geförderten Investitionsgüter, die keine reinen Ersatzinvestitionen sein dürfen, sind im Anlagevermögen zu aktivieren und in Zweckbindungsfristen von 12 Jahren bei Gebäuden und von fünf Jahren bei Maschinen zweckentsprechend zu nutzen. Die Antragstellung ist sowohl für Berliner und Brandenburger Unternehmen möglich.

Geförderte Maßnahmen Teil B:

Investitionen in unbewegliches und bewegliches Vermögen der Bewässerung sowie Beregnung und Investitionen wie unter Teil A für Gartenbauunternehmen. Investitionskonzepte, Investitionsbetreuung und der Erwerb von unbeweglichem Vermögen sind in Teil B nicht förderfähig.

Höhe der Förderung: 20 % Zuschuss der förderfähigen Ausgaben.

Hinweise: Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen je Antrag beträgt 7.500 EUR, das in der Förderperiode maximal mögliche förderfähige In-

Investitionsvolumen beträgt bezüglich der Maßnahmen zur Bewässerung und Beregnung 1 Mio. EUR. Bezüglich der Maßnahmen im Gartenbau darf das förderfähige Investitionsvolumen 20.000 EUR nicht überschreiten.

Die Antragstellung über den Teil B der Förderrichtlinie eignet sich für Gartenbauunternehmen bei abgemilderten Zuwendungsvoraussetzungen und unabhängig ihrer bewertungs- oder ertragsrechtlichen Einordnung für kleinere Investitionsvorhaben bis 20.000 EUR. Sind Investitionsvorhaben nach Teil A förderfähig, ist eine Antragstellung über Teil B nicht möglich.

Geförderte Maßnahmen Teil C: Investitionen in unbewegliches und bewegliches Vermögen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen.

Das können z.B. Investitionen in den Beherbergungsbereich, einen Hofladen, ein Café, in Brennereien, Kurzumtriebsplantagen (KUP) zur Gewinnung von Biomasse u.a. sein.

Höhe der Förderung: 25 % Zuschuss der förderfähigen Ausgaben, bei KUP 40 %, jedoch maximal 1.200 EUR/ha bei einer einmaligen Zuschussgewährung.

Hinweise: Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen je Antrag beträgt 7.500 EUR bei KUP, ansonsten 10.000 EUR. Der Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe gewährt und darf je Zuwendungsempfänger mit maximal 200.000 EUR in drei Jahren ausgeschöpft werden.

Antragstellung für Teile A-C: ILB bis zum 28.02.2016.

Schwerpunkt 3: Klimawandel, Umweltschutz und Naturschutz

KULAP (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie ökologischer Landbau)

Zielsetzung: Die Maßnahmen dienen besonders dem Schutz der Umwelt sowie zur Erhaltung des natürlichen Lebensraums, der natürlichen Ressourcen und der genetischen Vielfalt.

Zuwendungsempfänger: Unternehmer des Gartenbaus im Haupt- und Nebenerwerb als aktive Landwirte.

Geförderte Maßnahmen: In Teil B sind hier vor allem Maßnahmen der Beibehaltung und Einführung ökologischer Anbauverfahren hervorzuheben. In Teil E sind besonders nachhaltige Verfahren bei Dauerkulturen und der Pflege extensiver Obstbestände und in Teil G Maßnahmen zur Erhaltung der Vielfalt pflanzengenetischer Ressourcen zu beachten.

Höhe der Förderung: Teil B wird mit 209 EUR/ha Ackerland, mit 415 EUR/ha Gemüse- und Zierpflanzenbau (inkl. Erdbeeren, Spargel, Rhabarber, Heil- und Gewürzpflanzen), mit 750 EUR/ha Kern- und Steinobstanlagen sowie entsprechende Baumschulkulturen und mit 665 EUR/ha für andere Dauerkulturen (Beeren- und Wildobst) sowie entsprechende Baumschulkulturen gefördert.

In Teil E wird die Pflege von extensiv genutzten Obstbeständen in Streuobstanlagen mit 6,50 EUR je gepflegtem Baum gefördert. In Teil G können für die Erhaltung regionaltypischer Kulturpflanzen und –sorten a) in ein- bis zweijährigen Kulturen 196 EUR/ha gefördert werden, b) zusätzlich für a) 296 EUR Zuschlag für kleine Partien bei einem Anbauumfang bis zu einem ha/Sorte bei einer Kappung des Zuschlages bei jährlich 400 EUR/Betrieb, c) bei Dauerkulturen 500 EUR/ha. Der Umfang der Förderung ist auf 10 ha je Sorte und Betrieb begrenzt.

Hinweise: Die zu fördernden Flächen müssen in Berlin oder Brandenburg liegen und dürfen im Rahmen einer Maßnahme eine Mindestschlaggröße von 0,3 ha nicht unterschreiten.

Antragstellung: Landwirtschaftsämter der Landkreise bis zum 31.12. des Jahres vor Verpflichtungsbeginn. **Dr. Kraushaar, Beratung und Investitionsbetreuung**

Schwerpunkt 4: Ländliche Entwicklungen im Rahmen von LEADER

Eine zunehmende Bedeutung hat schon in der zurückliegenden Förderperiode die Förderung der Ländlichen Entwicklung erlangt. In der Praxis gestaltete sich die Umsetzung für Unternehmen der Urproduktion oftmals schwierig. Mit dem Artikel auf Seite 8 soll ein Überblick zu Anwendungsmöglichkeiten gegeben werden.



Geförderte Projekte:
Oben: Kühlzellen im Biohof Schöneiche.
Darunter: Frostschutzberegnung.

Fotos: Reise

Förderung ländliche Berufsbildung

Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Berufsbildung im ländlichen Raum – Richtlinie ländliche Berufsbildung (LBb-Richtlinie) vom 20. August 2015.

Zielsetzung

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung, des Umweltschutzes sowie der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt.

Geeignet sind hierfür vor allem Maßnahmen zur Verbesserung von Kenntnissen über Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme sowie zur Verbesserung der Kenntnisse über ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbau- und Tierhaltungsverfahren.

Die zu fördernden Vorhaben dienen insbesondere

- ◆ der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe,
- ◆ der Verbesserung des Risikomanagements,
- ◆ der Verbesserung von Kenntnissen über ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken, Anbau- und Tierhaltungsverfahren,
- ◆ der Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme,
- ◆ der Qualitätsproduktion und dem Qualitätsmanagement sowie
- ◆ der Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten.

Darüber hinaus tragen die Vorhaben zur Deckung des Fachkräftebedarfs in der Land- und Forstwirtschaft bei.

Wer kann gefördert werden?

Bildungsanbieter mit nachgewiesener Kompetenz für die Durchführung beruflicher Weiterbildung im Agrarbereich. Für den Gartenbau kann beispielsweise auch die LAGF als zertifizierter Bildungsanbieter angesprochen werden, um Maßnahmeträger zu sein.

Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

Die Dauer beträgt bei

- ◆ Bildungs- und Informationsvorhaben: mindestens 4 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten
- ◆ Exkursionen und Betriebsbesuchen: mindestens 4 Unterrichtsstunden; höchstens jedoch 5 Tage

Die Mindestteilnehmerzahl aus der Zielgruppe beträgt in der Regel bei:

- ◆ Bildungs- und Informationsvorhaben: sechs Personen
- ◆ Exkursionen: sechs Personen
- ◆ Betriebsbesuchen: vier Personen.

Was wird gefördert?

Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben der Berufsbildung sowie Exkursionen und der Besuch land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die nicht Lehrgänge oder Praktika, die Teile der normalen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung an land- und forstwirtschaftlichen Schulen des Sekundar- oder höheren Bereiches sind, insbesondere

- ◆ Bildungs- und Informationsvorhaben (Schulungen, Seminare, Workshops, Informationsveranstaltungen) einschließlich der damit zusammenhängenden Erarbei-



Auch Weiterbildung in Seminaren kann gefördert werden. Foto: Kraushaar

tung und Bereitstellung von Informations- und Anschauungsmaterial

- ◆ Exkursionen und Betriebsbesuche einschließlich der damit zusammenhängenden Erarbeitung und Bereitstellung von Informations- und Anschauungsmaterialien.

Wie wird gefördert?

Der Fördersatz beträgt bis zu 85 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

Wo ist der Antrag einzureichen?

Bei der Bewilligungsbehörde:

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Regionalstelle Fürstenwalde
Rathausstr. 6
15517 Fürstenwalde.

Wann ist der Antrag einzureichen?

Ab 2016: Anträge sind bis zum 15. Februar des laufenden Haushaltsjahres beim Landesamt einzureichen. Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung können als weiterer Antragstermin der 15. Juni oder weitere Termine des laufenden Haushaltsjahres festgelegt und veröffentlicht werden. **MLUL**

LEADER: Unterstützung von Leben und Wirtschaften im ländlichen Raum

Der Hintergrund

Seit Mitte der 1990er Jahre wird in der Europäischen Union eine neue Art der Regionalentwicklung in Form des LEADER-Prozesses umgesetzt. LEADER steht dabei für „Liasion Entre Action de Development de l'Économie Rurale“, also „Verbindungen zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“. Prinzip ist die Regionalentwicklung von unten nach oben. Bürger organisieren sich vor Ort in Lokalen Aktionsgruppen (LAGn) und setzen selbst ihre Schwerpunkte über Förderprojekte im Bereich der ländlichen Entwicklung.

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) hat für die Förderperiode 2014 bis 2020 die 14 bestehenden LEADER-Regionen für Brandenburg bestätigt. Die dort tätigen LAGn setzen als wichtige Träger der ländlichen Entwicklung über ihre regionalen Entwicklungsstrategien Teile der Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes im Rahmen von LEADER um.

Was kann gefördert werden?

Mit der LEADER-Förderung sollen Maßnahmen umgesetzt werden, die die Leistungsfähigkeit des ländlichen Raums erhalten und gezielt stärken, insbesondere durch den Erhalt und/oder die Schaffung von Arbeitsplätzen. Ziel ist die Verbesserung bzw. Sicherung der Lebensperspektive aller dort lebenden Altersgruppen.

Grundlage der Förderung ist neben der Entwicklungsstrategie eine Richtlinie des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft. Diese sieht die Förderung von investiven und nichtinvestiven Projekten in Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie vor.

Für Vorhaben der wirtschaftlichen Entwicklung sind Kleinst- und Kleinunternehmen antragsberechtigt. Es kann eine Förderung für bauliche Investitionen und/oder die Anschaffung von Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräten erfolgen. Der Fördersatz liegt bei bis zu 45% der förderfähigen Kosten. Die maximale Förderhöhe liegt bei 200.000 Euro pro Antragsteller innerhalb von drei Jahren. Land- und Forstwirtschaftliche Antragsteller sind nur förderfähig, wenn für das jeweilige Vorhaben keine Fördermöglichkeit nach dem Förderprogramm „Einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen“ besteht.

Darüber hinaus gibt es eine breite Palette von förderfähigen Inhalten im nicht wirtschaftlichen Bereich. So können unter anderem Projekte aus dem Feld der Daseinsvorsorge, der dörflichen Infrastruktur und des Tourismus unterstützt werden. Projektträger können hier Kommunen, Vereine, Stiftungen oder auch Kirchen sein. Die Fördersätze und eventuelle maximale Höhen unterscheiden sich je nach Inhalt und Antragsteller und sind in der Richtlinie geregelt.

Das Verfahren

Die Lokalen Aktionsgruppen sind für die Prüfung und Bewertung der Förderwürdigkeit der einzelnen Vorhaben zuständig. Dazu sind in den regionalen Entwicklungsstrategien Projektauswahlverfahren beschrieben. Als Bewertungsgrundlage ist es in der Regel notwendig, eine aussagekräftige Projektbeschreibung bei den LAGn einzureichen. Die Bewertung erfolgt dann nach veröffentlichten Stichtagen.

Zur Unterstützung der ehrenamtlich tätigen Aktionsgruppen gibt es in jeder LEADER-Region ein hauptamtliches Regionalmanagement. Dieses ist damit auch Hauptansprechpartner für an der Förderung Interessierte. Die Adressen der LAGn sind unter anderem auf der Webseite des brandenburgischen Netzwerkes www.forum-netzwerk-brandenburg.de zu finden.

Die formelle Antragsbearbeitung (nach positiver Bewertung durch die LAG) findet

im Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung statt. Die Maßnahmen müssen dazu in der Fördergebietskulisse liegen und zur Umsetzung der Ziele der jeweiligen regionalen Entwicklungsstrategien (RES) beitragen. Die Vorhaben müssen die Anforderungen der Projektauswahlkriterien der jeweiligen LAG erreichen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Förderung sind auf der Webseite zum Landwirtschaftsfonds in Brandenburg

www.eler.brandenburg.de, auf der Seite des zuständigen Ministeriums www.mlul.brandenburg.de oder auf den Seiten der Lokalen Aktionsgruppen zu finden. Als Einstieg sei die Seite www.eler-echteinfach.de empfohlen.

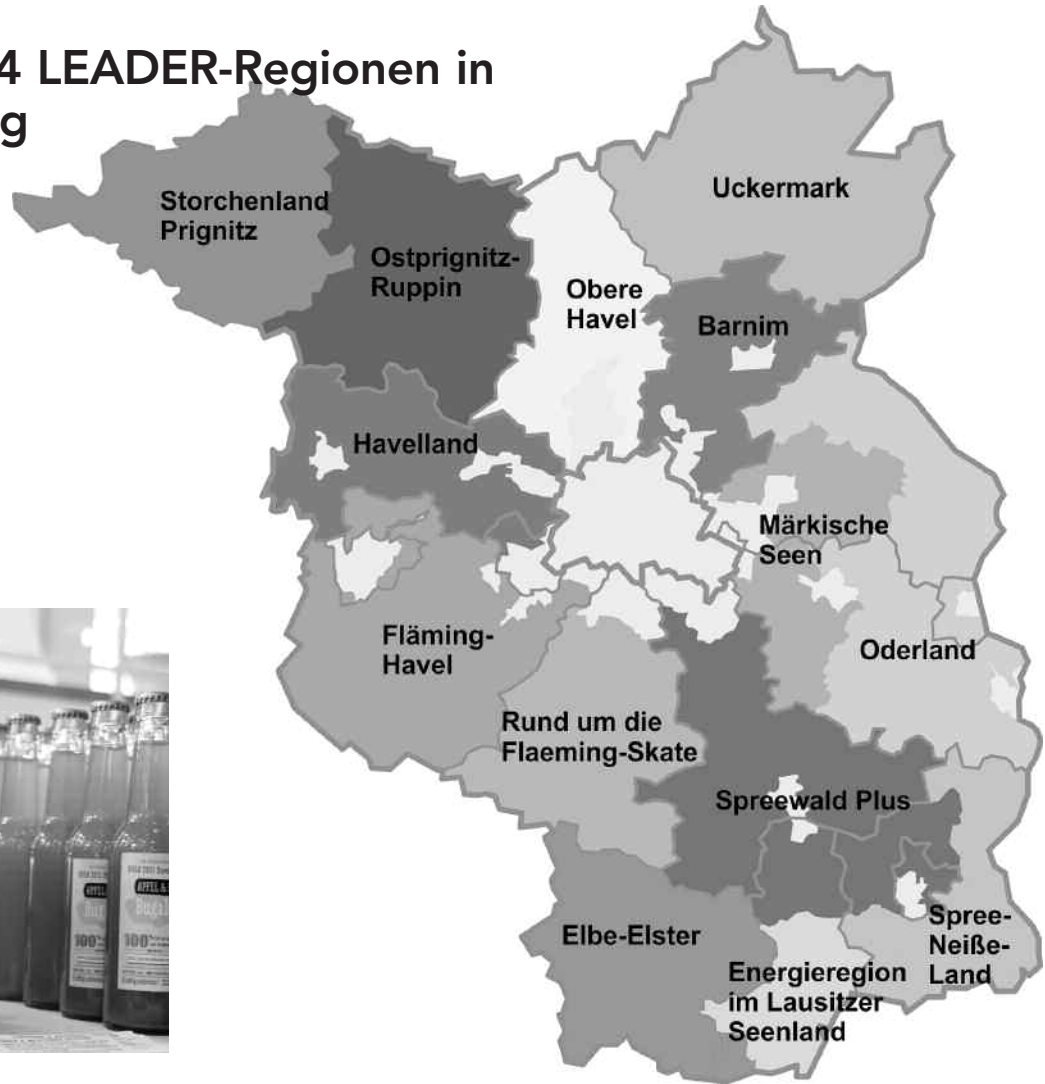
**Heiko Bansen, Regionalmanager
der LAG Fläming-Havel e.V.**



Götzer Berge: Die europäische Förderung der touristischen Infrastruktur machte die Aussicht vom Götzer Berg möglich.

Foto: Heiko Bansen

Karte der 14 LEADER-Regionen in Brandenburg



Bugaloo : Die regionalen Säfte aus der Mosterei Ketzür waren auf der BUGA im Havelland beliebt. Hergestellt wurden sie in einem mit Dorfentwicklungsmitteln erhaltenen Gebäude.
Foto: Kai Braß



Das DORV-Zentrum Seddin verbindet dank LEADER Dienstleistungen, Ortsnahe Rundum Versorgung mit sozio-kulturellen Angeboten.
Foto: DORV-Club Seddin



Offene Höfe: Der Aufbau des Netzwerkes der „Offenen Höfe in der Nuthe-Nieplitz-Region“ wurde mit LEADER-Mitteln unterstützt. Foto: Bianca Möller

Was gegenüber der vorhergehenden Förderperiode noch zu beachten ist

1. Über die entsprechenden Informationsportale (z.B. des Ministeriums für Landwirtschaft in Brandenburg oder der Bewilligungsstellen) werden die Termine der Förderantragstellung veröffentlicht. Nur zu diesen Ordnungsterminen ist die Einreichung eines Förderantrages möglich. Mit Veröffentlichung dieser Ordnungstermine wird auch das zur Verfügung stehende Mittelvolumen veröffentlicht.

2. Förderanträge (z.B. bei der einzelbetrieblichen Investitionsförderung) haben nur dann Aussicht auf Bewilligung, wenn sie entsprechend der geforderten Unterlagen vollständig sind. Dazu gehören zukünftig auch alle erforderlichen Genehmigungen wie Bau- oder wasserschutzrechtliche Genehmigungen. Liegen diese zum Zeitpunkt des für die Einreichung der Förderanträge gesetzten Ordnungstermins noch nicht vor, ist die Förderantragstellung aussichtslos.

3. Die Bestätigung eines förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmebeginns soll nur noch in Ausnahmefällen erteilt werden. Auch daher ist für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen ausreichend Zeit einzuplanen. Investitionen sollten immer Bestandteil der strategisch-langfristigen Planung eines Unternehmens sein.

4. Alle Förderrichtlinien sind mit (sich unterscheidenden) Projektauswahlkriterien (PAK) unterlegt. Alle Förderanträge, die die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen und vollständig sind, werden nach Ablauf der Ordnungstermine in einer nachfolgenden Auswahlrunde einem zusätzlichen Ranking unterzogen. Dabei werden alle vorliegenden Förderanträge ausgehend von den beabsichtigten Zielen der Vorhaben bzw. den zu erwartenden Effekten anhand Kriterien (z.B. entsprechend landespolitischer Gewichtungen, ihrem Beitrag zur regionalen Wertschöpfung oder zum Erhalt bzw. der Schaffung von Arbeitsplätzen) bepunktet. Dabei ist eine Mindestpunktzahl zu erreichen. Förderanträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Alle anderen Anträge werden entsprechend ihrer erreichten Punkte in einer Rangfolge eingeordnet. Die Bewilligung der Anträge erfolgt in absteigender Reihenfolge, bis die zu dem jeweiligen Ordnungstermin zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft sind. Es ergibt sich also ein Zusammenhang zwischen Mittelbereitstellung und dem über alle Förderanträge insgesamt beantragten Fördervolumen zu dem jeweiligen Ordnungstermin. Sind ausreichend Fördermittel vorhanden, können alle Förderanträge mit erreichter Mindestpunktzahl bewilligt werden. Über die Fachbereiche des MLUL werden weitere Ordnungstermine im Jahresverlauf veröffentlicht, wenn die für die einzelnen „Jahresscheiben“ vorhandenen finanziellen Mittel noch nicht ausgeschöpft wurden.

Daraus ergibt sich die Anforderung an Förderinteressenten, ihre Anträge auf qualitativ hohem Niveau, z.B. durch eine umfassende Vorhabensbeschreibung mit den zu erwartenden Zielen und Effekten vorzubereiten und auf stets aktuellem Informationsstand zu sein.

Gegenüber der vorhergehenden Förderperiode hat das Land Brandenburg die Förderung des Gartenbaus z.B. in der einzelbetrieblichen Investitionsförderung bezüglich des Projektauswahlkriteriums „Landesinteresse“ mit der höchstmöglichen Punktzahl ausgestattet. Auch zeigen die Erfahrungen (ohne dies zu verallgemeinern), dass die noch immer großzügige Ausstattung des Landes Brandenburg mit Fördermitteln zumindest gegenwärtig kein Anlass zur Sorge bereiten muss. Wie sich die Entwicklung in einigen Jahren oder hin zum Ende der Förderperiode gestaltet, bleibt abzuwarten.

5. Als Anlage zum Zuwendungsbescheid wurden für alle EU-fondsfinanzierten Vor-



haben (EFRE; ELER; EMFF und ESF) gemeinsame Allgemeine Nebenbestimmungen für die Förderperiode 2014 bis 2020 erarbeitet. Danach ist bei der Vergabe von Aufträgen folgendes zu beachten: Ab einem Auftragswert von mehr als 500 EUR netto sind vor Vergabe mindestens drei vergleichbare Angebote bzw. Preisvergleiche einzuholen. Das betrifft alle Vergaben einzelner Aufträge, also auch die an Architekten, Ingenieure, Vermesser, Berater und Betreuer.

Sofern die beantragte bzw. bewilligte Zuwendung mehr als 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens und der Auftragswert voraussichtlich mehr als 100.000 EUR netto beträgt, sind die Vorschriften der VOB bzw. VOL einzuhalten. Dazu erfolgen weitere Ausführungen auf der folgenden Seite.

6. Obwohl die Förderperiode 2020 endet, können bis dahin bewilligte Verfahren noch bis 2023 abgewickelt werden.

Dr. Kraushaar, Beratung und Investitionsbetreuung



Modernisierung eines Heizungssystems.
Foto: Kraushaar

Auflagen und Bedingungen bei Förderungen durch die öffentliche Hand

Auch die gewerbliche Wirtschaft wird in beachtlichem Umfang durch die öffentliche Hand gefördert. Ein Beispiel hierfür ist die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen entsprechend einer Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, nach der die ILB Zuwendungen an entsprechende Antragsteller ausreicht. Nicht nur für diese Geldquelle gilt jedoch, dass mit der Förderung verschiedene Bedingungen und Auflagen verbunden sind, die vielfach in der Freude über die gewährte Förderung untergehen oder aufgrund ihrer längerfristigen Wirkung einfach in Vergessenheit geraten. Deshalb ist es wichtig, sich bei der Gewährung einer Förderung stets die damit verbundenen Verpflichtungen zu gewärtigen, um späteren Verdruss und vor allem den Verlust der Förderung und damit verbundene finanzielle Nachteile zu vermeiden.

Förderungen werden grundsätzlich nur aufgrund eines entsprechenden Antrages mittels Zuwendungsbescheid gewährt. Bereits bei Antragstellung sollte man sich umfassend über den Umfang und die Voraussetzungen einer entsprechenden Förderung informieren. So ist bereits in der Richtlinie umfassend beschrieben, was alles nicht gefördert wird, wie zum Beispiel Landkauf, Kauf von Lebendinventar, gesetzlich vorgeschriebene Planungsleistungen, die nicht unmittelbar zum Vorhaben zählen, Erwerb von bereits gebrauchten Anlagegütern oder Verwaltungsbauten. Mitunter stellt sich dabei erst nach der vollzogenen Investition heraus, dass die eine oder andere Maßnahme vom Zuwendungsgeber allein schon deshalb als nicht förderfähig angesehen wird. Um böse Überraschungen zu vermeiden, empfiehlt es sich daher, die zu fördernde Maßnahme so konkret und umfassend wie möglich zu beschreiben. Auch sind bereits bei Antragstellung die in der Richtlinie benannten Auflagen und Beschränkungen genau zu beachten. Hierzu zählen u.a.:

- ◆ der Ausschluss der Förderung von Erschließungskosten, soweit sie nicht infolge einer Verlegung der Betriebsstätte anfallen und diese im erheblichen öffentlichen Interesse liegt,
- ◆ die Zweckbindung für Bauten und Anlagen von 12 Jahren und bewegliche Wirtschaftsgüter von 5 Jahren,
- ◆ die Einschaltung eines Betreuungsunternehmens bei Investitionen von mehr als 100.000 Euro,
- ◆ Beteiligung am Betriebsvergleich des Zentrums für Betriebswirtschaft im Gartenbau e.V. für die Dauer von mindestens 5 Jahren.

Wird der Antrag auf Förderung positiv entschieden, sind die Regelungen im Förderbescheid mit allen seinen Anlagen und Verweisungen genau zu beachten. Aufgrund der Vielzahl der Vorgaben besteht stets die Gefahr, hier die Übersicht zu verlieren, vor allem, wenn sich aus den verschiedenen Anlagen scheinbar widersprüchliche Anforderungen ergeben.

Dabei gilt für alle Zuwendungsbescheide, d.h. nicht nur nach der vorgenannten Richtlinie, dass vorrangig das gilt, was ausdrücklich im Förderbescheid ausgeführt ist. Ergänzend hierzu gelten die sog. Besonderen Nebenbestimmungen für die gewährte Förderung, die entweder im Förderbescheid oder als Anlage zu diesem aufgeführt sind. Bestehen hier Unstimmigkeiten oder erscheinen die Regelungen unklar, sollte dies unverzüglich mit dem Zuwendungsgeber geklärt werden. Dies gilt auch für Regelungen, die in der vorliegenden Form nicht akzeptiert werden können. Dies sollte innerhalb eines Monats nach Erlass des Förderbescheides erfolgen, da er danach rechtskräftig wird und dann kaum noch geändert werden kann. Leider

wird allzu oft unter Zeitdruck der Förderbescheid ungeprüft akzeptiert und der Rechtsmittelverzicht erklärt, damit die ersten Förderraten ausgezahlt werden können. Damit ist es dann aber für sog. Nachbesserungen zu spät und die auferlegten Konditionen nicht mehr änderbar.

Neben den Bedingungen im jeweiligen Förderbescheid gelten darüber hinaus die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus EU-Fonds finanzierten Vorhaben. Darin sind zahlreiche Auflagen enthalten, die vielfach übersehen werden und dann zu beachtlichen Rückforderungen führen können. Da diese Regelungen nicht nur für die vorgenannte Richtlinie gilt, sondern auch für andere Förderungen, sei nachfolgend auf die häufigsten Verstöße hingewiesen:

- ◆ Grundsätzlich darf aus der Förderung finanziertes Personal nicht besser bezahlt werden als vergleichbare Landesbedienstete (sog. Besserstellungsverbot).
- ◆ Geht der Förderzweck verloren, kann der Förderbescheid widerrufen werden und die gewährte Förderung ist mit Zinsen zurückzuerstatten; dies gilt insbesondere bei sog. Nutzungsänderungen.
- ◆ Grundsätzlich sind alle möglichen Skonti, Rabatte etc. vollumfänglich geltend zu machen.
- ◆ Nur ausgewiesene Rechnungsbeträge sind zuwendungsfähig. Hochgeprüfte Rechnungen werden nur in Höhe des ursprünglichen Rechnungsbetrages akzeptiert.
- ◆ Finanzierungskosten etc. sind nicht zuwendungsfähig.

Schließlich ist zu beachten, dass unter bestimmten Umständen bei Auftragsvergaben die vergaberechtlichen Vorschriften nach der VOB/A und VOL/A zu beachten sind. Dies hängt zum einen vom Förderanteil als auch vom Auftragswert ab. Auch hier sind zunächst die individuellen Regelungen im Zuwendungsbescheid zu beachten. Vielfach wird zudem übersehen, dass

alle für die Maßnahme gewährten Förderungen gemeinsam zu betrachten sind.

Eine weitere Quelle für Beanstandungen ist die Aufteilung von Aufträgen, um damit die für öffentliche Ausschreibungen geltenden Schwellenwerte zu unterschreiten. Daher empfiehlt es sich, nach Vorlage des Zuwendungsbescheides und vor entsprechenden Ausschreibungen grundsätzlich fachkundigen Rat einzuholen, zumal die notwendigen Verfahrensweisen individuell anhand der konkreten Maßnahme und der individuellen Zuwendungsvorgaben zu bestimmen sind. Zu beachten ist ferner, dass bei zahlreichen Investitionsmaßnahmen zu deren Realisierung noch weitere Förderungen notwendig sind, für die wiederum andere oder zusätzliche Förderbedingungen bestehen, die zusätzlich zu beachten sind. Eine allgemein gültige Verfahrensweise, wie sie sich scheinbar aus den o.g. Allgemeinen Nebenbestimmungen ergibt, findet insoweit seine Grenzen, so dass stets auf die individuelle Auswertung aller vorliegenden Finanzierungsbedingungen verwiesen werden muss.

Schließlich ist auch zu beachten, dass die Unterlagen nicht nur entsprechend der handelsrechtlichen Vorschriften aufzubewahren sind, sondern rein vorsorglich stets bis zum Ablauf der Bindefristen, auch wenn dies nach den Zuwendungsbedingungen nicht ausdrücklich verlangt wird.

Im Ergebnis bleibt daher festzustellen, dass die Förderungen der öffentlichen Hand mit Auflagen und Bedingungen verbunden sind, die es unbedingt zu beachten gilt. Hierbei sollte man sich stets vor Antragstellung mit den Bedingungen vertraut machen und nach Erteilung des Förderbescheides genau alle Verpflichtungen prüfen und notieren.

RA Werner Lehmann, Beratung und Organisation

Rating-Leitfaden - Version 2015

Unternehmen im Gartenbau decken ihren Fremdfinanzierungsbedarf in erster Linie über Bankkredite ihrer Hausbank ab. Daher sollte der Pflege dieser Geschäftsbeziehung besondere Sorgfalt gewidmet werden. Im Rahmen von Basel III (Empfehlungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht, Beginn der Umsetzung ab 2014) ändern sich aufgrund neuer EU-Richtlinien im Wesentlichen die Regeln bei der Eigenkapitalunterlegung von Krediten der Banken.

Im Mittelpunkt steht aus Sicht des Kreditnehmers nach wie vor das sogenannte „Rating“, mit dessen Hilfe festgestellt werden soll, wie die zukünftige Kapitaldienstfähigkeit eines Unternehmens sein wird. Jeder Unternehmer, der einen Kredit benötigt, wird sich mit dieser Thematik auseinandersetzen müssen, denn die Zusagen und die Konditionen von Krediten werden sich nach dem Rating und dem damit ermittelten Kreditausfallrisiko des Kreditnehmers richten.

Der Zentralverband Gartenbau hat mit der Gartenbau-Unternehmens-Beratungsgesellschaft einen Rating-Leitfaden erstellt, der auf die Belange des Gartenbaus abzielt. Der vorliegende Rating-Leitfaden bietet dem Unternehmer im Umgang mit seiner Hausbank eine Hilfestellung, um Verhandlungen erfolgreich gestalten zu können.

Die Vorbereitung eines Bankgespräches ist im Interesse der Zukunftssicherung ein Thema für jeden Unternehmer.

Die Aufgabe des vorgestellten Rating-Leitfadens ist in dreierlei Hinsicht zu sehen:

◆ Der Unternehmer im Gartenbau soll die Denkweise seiner Hausbank besser



Gefördertes Projekt: Apfelpflanzung in Schmergow. Foto: Reise

nachvollziehen können. Wenn dem Unternehmer bewusst ist, wie die Einstufung seines Unternehmens durch die Hausbank erfolgt, kann er sich und sein Unternehmen durch eine entsprechende Vorbereitung möglichst positiv präsentieren.

◆ Mit Hilfe der vorgestellten Systematik kann im Unternehmen eine Akte geführt werden, die dokumentiert, welche Informationen an die Hausbank gegeben wurden und welche Vereinbarungen getroffen worden sind. Allein durch die Tatsache, dass der Unternehmer alle notwendigen Informationen sofort zur Verfügung hat, wird ein Teil unternehmerischer Kompetenz gezeigt, die im Rating bewertet wird.

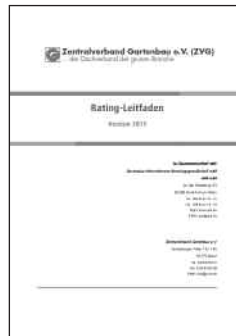
◆ Zudem sollten die Aufbereitung und Auseinandersetzung mit den eigenen Ergebnissen in den hier vorgestellten Analysen sowie die Erstellung von Planrechnungen und Soll-Ist-Vergleichen den Unternehmer unterstützen, Stärken und Schwächen im Unternehmen zu erkennen, um rechtzeitig geeignete Maßnahmen einzuleiten und das Unternehmen positiv weiterzuentwickeln.

Der Inhalt dieser Broschüre soll Orientierung für den Aufbau einer Rating-Mappe geben. Im Anhang der Broschü-

re finden sich Formularvorlagen und Arbeitshilfen, die den jeweiligen Kapiteln zugeordnet werden können.

Folgende Systematik wird vorgeschlagen, um einen Ordner mit den relevanten Unterlagen im Unternehmen zu führen:

- ◆ Beschreibung des Unternehmens
- ◆ Jahresabschlüsse
- ◆ Betriebswirtschaftliche Analysen
- ◆ Aktuelle Auswertungen
- ◆ Sicherheiten und Bürgschaften
- ◆ Planungen
- ◆ Protokolle der Bankgespräche
- ◆ Verträge mit den Banken
- ◆ Grundbuchauszüge.



Der vollständige Leitfaden ist im Mitgliederbereich unter www.gartenbau-bb.de eingestellt.

ZVG

Wie wird gefördert?

Kreditsummen (je Betrieb/Unternehmen)

◆ maximal 1,0 Million Euro bei bestehenden Unternehmen oder Betriebsübernahmen

◆ maximal 0,5 Millionen Euro bei Existenzgründungen.

Hierfür kann die Hausbank eine 60 %ige Absicherung durch die Bürgschaftsbank erhalten. Die Laufzeit der Bürgschaft entspricht der Kreditlaufzeit; sie beträgt aber maximal 10 Jahre.

Konditionen

Die Bürgschaftsprovision ist abhängig von der Bonitätseinschätzung der Hausbank im Risiko gerechten Zinssystem (RGZS) (Informationen zur Bürgschaftsprovision).

Hier geht's zum Online-Antrag

<https://www.agrarbuergschaft.de/de/online-antrag/> Quelle: Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH Kreditgarantiegemeinschaft

Förderprogramme für gewerbliche Gartenbauunternehmen werden aktuell recherchiert und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. **ZVG**

Der Leitfaden wurde erarbeitet in Zusammenarbeit mit:
Gartenbau-Unternehmens-Beratungsgesellschaft mbH
GUB mbH, An der Festeburg 33, 60389 Frankfurt am Main
 Tel.: 069 90 47 76 - 61, Fax: 069 90 47 76 - 76
[http:// www.gub.biz](http://www.gub.biz), E-Mail: gub@gub.biz
Zentralverband Gartenbau e.V., Godesberger Allee 142-148
53175 Bonn, Tel.: 0228 81002-0, Fax: 0228 81002-48, E-Mail: info@g-net.de.

Agrar-Bürgschaftsprogramm COSME

Kleine und mittlere Gartenbaubetriebe können Kredite für ihre Investitionen häufig nur mit ergänzenden Sicherheiten bekommen. Vor allem Gründer haben oft niedrige Bonitäten, die zusätzliche Sicherheiten erfordern. Das können Bürgschaften für Agrarunternehmen ausgleichen. Seit dem 1. Oktober können über das Programm „Agrar-Bürgschaft“ auch nicht-gewerbliche Betriebe über ihre Hausbanken Bürgschaften erhalten. Mehr unter: www.agrarbuergschaft.de.

Wer wird gefördert?

- ◆ Existenzgründer
- ◆ bestehende kleine und mittelständische Betriebe mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz unter 50 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme unter 43 Millionen Euro aus Landwirtschaft, Fischzucht- und Forstwirtschaft sowie nichtgewerblichem Gartenbau.

Welche Investitionen werden gefördert?

- ◆ Nachfolgen und Übernahmen
- ◆ Existenzgründungen
- ◆ Erwerb von Flächen und Gesellschaftsanteilen
- ◆ Aus- und Umbauten
- ◆ Modernisierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen
- ◆ Anlauf- und Markteinführungskosten für neue Geschäftsfelder
- ◆ Kooperationen, Marketingmaßnahmen und Qualifizierungen.



Neubau eines Wirtschaftsgebäudes mit integrierter Ferienwohnung. Foto: Kraushaar

Energieeffizienzrichtlinie des Bundes für Landwirtschaft und Gartenbau

Am 1. Januar 2016 tritt die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2018, ist längstens jedoch bis zum 31.12.2020 anzuwenden.

Insgesamt stellt die Bundesregierung 15 Mio. EUR in 2016 und jeweils 25 Mio. EUR in 2017 und 2018 zur Verfügung. Der vollständige Richtlinienentwurf mit Merkblättern und Hinweisen ist über die Bundesanstalt für Landwirtschaft (BLE) in Bonn unter www.ble.de abrufbar. Die BLE verantwortet die Abwicklung dieses Förderprogramms.

Das Bundesprogramm ist Bestandteil des Nationalen Aktionsplanes Energieeffizienz (NAPE) der Bundesregierung und zielt darauf ab, auch in Landwirtschaft und Gartenbau mögliche Potenziale zur Energieeinsparung und zur Erhöhung der Energieeffizienz zu erschließen.

Mit dem Förderprogramm sollen die Betriebe ermutigt werden, ganzheitliche Energieaudits ihrer Unternehmen durchzuführen, Energieberatungen in Anspruch zu nehmen und die sich daraus ergebenden Empfehlungen investiv über Modernisierungs- und Neubaumaßnahmen umzusetzen.

Gegenstand der Förderungen sind Investitionen, entweder als Modernisierungsinvestitionen bestimmter Einzelmaßnahmen, Modernisierungsinvestitionen zur Optimierung von Systemen oder der Neubau von Niedrigenergie-Gebäuden für die pflanzliche Erzeugung.

Diesen Investitionen vorgeschaltet und ebenso förderfähig, jedoch auch unabhängig davon, sind Energieberatungen zur Erschließung von Energieeinsparpotenzialen, die Erarbeitung von Energieeinsparkonzepten und die Einrichtung und Durchführung von „Energieeffizientischen“. Dazu erfolgt gegenwärtig bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) die Erfassung und Zulassung von Sachverständigen für die Energieberatung. Der Autor ist bereits von der BLE zugelassen.



Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth (Mitte) überreichte ZVG-Präsident Jürgen Mertz (re.) und dem Präsidenten des Deutschen Bauernverbandes Joachim Rukwied (li.) die Richtlinien des Bundesprogramms zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau. Foto: ZVG

Förderfähige Modernisierungsinvestitionen als Einzelmaßnahmen:

Elektrische Motoren und Antriebe, Pumpen, Ventilatoren, Anlagen der Kälteerzeugung, Wärmespeicher, Umdeckung der Gewächshaushülle, Einbau eines zweiten Energieschirms, Umrüstung der Beleuchtung auf LED-Technik (bis Ende 2016) nach dafür einzeln festgelegten Kriterien. Wärme- bzw. Energieerzeugungsanlagen sind dagegen nicht förderfähig.

Förderfähige Modernisierungsinvestitionen als systemische Optimierung:

Ersatz und Erneuerung technischer Teil- oder Gesamtsysteme auf der Grundlage eines Energieeinsparkonzeptes, durch die der Energieverbrauch des Systems um mindestens 25 % gesenkt werden kann.

Förderfähige Investitionen in den Neubau von Niedrigenergie-Gebäuden:

Gewächshäuser, Kühllager, Trocknungsanlagen, die der Produktion pflanzlicher Primärerzeugnisse (einschließlich Pilzen) dienen, wenn die Energieeinsparung mindestens 40 % gegenüber einer definierten Referenz liegt. Im Gewächshausbau sollen damit auch die Ergebnisse aus dem ZINEG-Projekt Eingang in die Praxis finden. Verkaufsgewächshäuser sind dagegen nur über zinsgünstige Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) förderfähig.

Höhe der Zuwendungen:

Bemessungsgrundlage der nicht rückzahlbaren Zuschüsse sind die investierten Ausgaben zuzüglich der allgemeinen Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen. Das Investitionsvolumen beträgt mindestens 3.000 EUR und ist auf maximal 2,5 Mio. EUR begrenzt.

Die Zuschusshöhen richten sich nach dem Grad der möglichen Energieeinsparung und bewegen sich zwischen 20 und 40 %. Bei der Einführung von LED-Technik beträgt der Zuschuss 15 %.

Die maximal förderfähigen Kosten einer Energieberatung betragen 7.500 EUR, die mit einem Fördersatz von 80 % mit maximal 6.000 EUR gefördert werden können. Bei der Durchführung von Energieeffizienztischen, die mit bis zu vier Veranstaltungen in einem Jahr (Ausnahme: Verlängerungsmöglichkeit um höchstens ein weiteres Jahr) gefördert werden können, werden Honorare, Sach- und Reisekosten der Referenten bis zu festgesetzten Beträgen mit maximal 5.000 EUR/Jahr gefördert. Der komplette Wortlaut der Richtlinie, Antragsformulare und Merkblätter kann von den Seiten der BLE (www.ble.de) abgerufen werden. Siehe auch Literaturhinweis auf Seite 17.

Interessenten an dem Programm wenden sich bei freier Wahl an einen von der BLE zugelassenen Sachverständigen für Energieberatung. Alle nach Prüfung von der BLE zugelassenen sachverständigen Personen werden in einer Liste veröffentlicht. Weitere Details zu Antragsfristen, -formblättern u.s.w. werden in den nächsten Wochen veröffentlicht.

Im Einzelfall sollten Interessenten gemeinsam mit der Beratung prüfen, ob dieses Förderprogramm oder die Förderrichtlinie der einzelbetrieblichen Investitionsförderung (EBI) des Landes Brandenburg zweckmäßiger ist.

Dr. Kraushaar, Beratung und Investitionsbetreuung/GVBB



Gefördertes Projekt: Gewächshausneubau.

Foto: Kraushaar

Fördermöglichkeiten für Ausbildungsbetriebe und (angehende) Auszubildende

Das Bildungsreferat des Zentralverbandes Gartenbau hat einen Katalog mit Fördermöglichkeiten für Ausbildungsbetriebe, Auszubildende und Jugendliche, die eine Ausbildung beginnen möchten, zusammengestellt.

Das Ziel des Kataloges ist es, Ausbildungsbetriebe über Unterstützungsmöglichkeiten fachlicher, pädagogischer und finanzieller Art vor und während der Ausbildung zu informieren. Auch „ausbildungsmüde“ Betriebe oder Betriebe, die noch nicht ausbilden, sollen dadurch zur Ausbildung animiert werden.

Der Katalog enthält bundesweit gesetzlich verankerte Maßnahmen, die für folgende Zielgruppen formuliert sind:

1. Jugendliche/Betriebe
2. Behinderte Menschen
3. Menschen mit geringen Lese- und Schreibkenntnissen (funktionaler Analphabetismus).

Mit der Förderung von 60 Projekten sollen neue Wege zur Alphabetisierung und Grundbildung entwickelt werden, um den Anteil funktionaler Analphabeten und Analphabetinnen in Deutschland langfristig zu senken.

Der Katalog bzw. jede Fördermaßnahme ist zur einfachen Lesbarkeit in folgende Punkte unterteilt:

- ◆ Bezeichnung der Fördermaßnahme
- ◆ Zielgruppe und Voraussetzungen
- ◆ Gegenstand der Förderung
- ◆ Ansprechpartner zur Beantragung.

ZVG

Der vollständige Katalog wird im Mitgliederbereich unter www.gartenbau-bb.de eingestellt.



Qualifizierte Ausbildung im Verbundsystem

Mit dem Förderprogramm verfolgt die ILB im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft das Ziel, die betriebliche Ausbildungsbasis zu stabilisieren und die Ausbildungsqualität in Brandenburger Unternehmen zu erhöhen.

Ziel des Programms

Ziel des Programms zur qualifizierten Ausbildung im Verbund ist es, Jugendlichen eine betriebliche Ausbildung in Brandenburger Unternehmen zu ermöglichen. Um die Attraktivität der dualen Ausbildung zu erhöhen und somit ein leistungsfähiges Ausbildungssystem zu gewährleisten, werden daher Maßnahmen durch das Land gefördert, die dazu dienen, die Ausbildungsbereitschaft von Betrieben zu stärken und die Ausbildungsqualität am Lernort Betrieb zu verbessern. Mit der qualitativen Verbesserung des Ausbildungssystems sollen vorzeitige Abbrüche verhindert werden.

Förderung von überbetrieblicher Ausbildung und von Ausbildungsnetzwerken

Die überbetriebliche Ausbildungsförderung in der Landwirtschaft soll zur Verbesserung der Qualität der betrieblichen Ausbildung in den landwirtschaftlichen Berufen beitragen. Ausbildungsbetriebe sollen motiviert werden, sich weiter oder wieder an der dualen Ausbildung zu beteiligen. Ziele der Förderung sind die Sicherung und Verbesserung der Qualität der betrieblichen Ausbildung im Agrarbereich.

Außerdem sollen Ausbildungsnetzwerke gefördert werden. Netzwerke tragen durch die regionale Kooperation von Ausbildungsbetrieben zur Verbesserung der Qualität der Berufsausbildung in der Landwirtschaft bei. Die Art des Zusammenschlusses sowie der Inhalt der Maßnahmen werden eng am aktuellen Bedarf der Ausbildungsbetriebe und der Auszubildenden ausgerichtet. Gefördert wird der Koordinierungsaufwand in Ausbildungsnetzwerken.

Wer wird gefördert?

Zur Antragstellung für überbetriebliche Lehrgänge sind berufsständische Verbände und anerkannte Stätten der überbetrieblichen Ausbildung (Bildungsträger) berechtigt. Für Betriebe im Gartenbau ist das die Lehranstalt für Gartenbau und Floristik (LAGF) Großbeeren.

Netzwerkanträge können von berufsständischen Verbänden oder anderen juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts und Personengesellschaften gestellt werden.

Wie wird gefördert?

Im Rahmen der Förderung von überbetrieblichen Lehrgängen wird die Teilnahme aller Auszubildenden in den in der Richtlinie genannten Berufen an Lehrgängen gefördert, die nach Inhalt, Umfang und Stätte der überbetrieblichen Ausbildung vom Berufsbildungsausschuss für Berufe der Land- und Hauswirtschaft bestätigt sind. Bemessungsgrundlage der Förderung:

Es werden die Ausgaben für Lehrgangskosten und Unterkunft gefördert, höchstens jedoch bis zu 380 Euro je Auszubildenden und Lehrgangswoche.

Die Höhe der förderfähigen Lehrgangskosten wird durch die von der Zuständigen Stelle (LELF) bestätigten Kostensätze bestimmt, deren Höhe auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde veröffentlicht wird. Die Teilnahme am Lehrgang ist der Be-

willigungsbehörde nachzuweisen. Bei einer wiederholten Teilnahme am gleichen Lehrgang ist nur ein Durchlauf förderfähig.

Die Höhe der Ausgaben für die Unterkunft richtet sich nach den Kostensätzen der Stätten der überbetrieblichen Ausbildung und darf die Höhe von 20 Euro/Nacht gem. § 7 Bundesreisekostengesetz nicht überschreiten. Die Anzahl der Übernachtungen ist nachzuweisen.

Ein gefördertes Ausbildungsnetzwerk muss aus mindestens 10 anerkannten Ausbildungsbetrieben bestehen, von denen zur Zeit der Antragstellung mindestens acht aktiv sind, d.h. in denen mindestens ein registriertes Ausbildungsverhältnis besteht. Förderfähig sind die Personal- und Sachausgaben. Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen die direkten Personalausgaben und für alle restlichen Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 in Höhe von 27 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben nach Buchstabe a). In der Pauschale sind alle verbleibenden projektbezogenen Ausgaben enthalten.

Neu gebildete Netzwerke können mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, bereits bestehende Netzwerke mit einem Zuschuss von bis zu 70 Prozent gefördert werden. Die Förderdauer ist für neu gebildete Netzwerke auf höchstens 12 Monate beschränkt. Danach können weitere Antragstellungen für jeweils bis zu 24 Monate erfolgen. Dies gilt ebenfalls für bereits bestehende Netzwerke. In jedem Fall liegt die maximale Zuschuss Höhe je Förderung bei 100.000 Euro. Eine Zuwendung unter 1.000 Euro ist ausgeschlossen. **ILB**

Weiterführende Links:

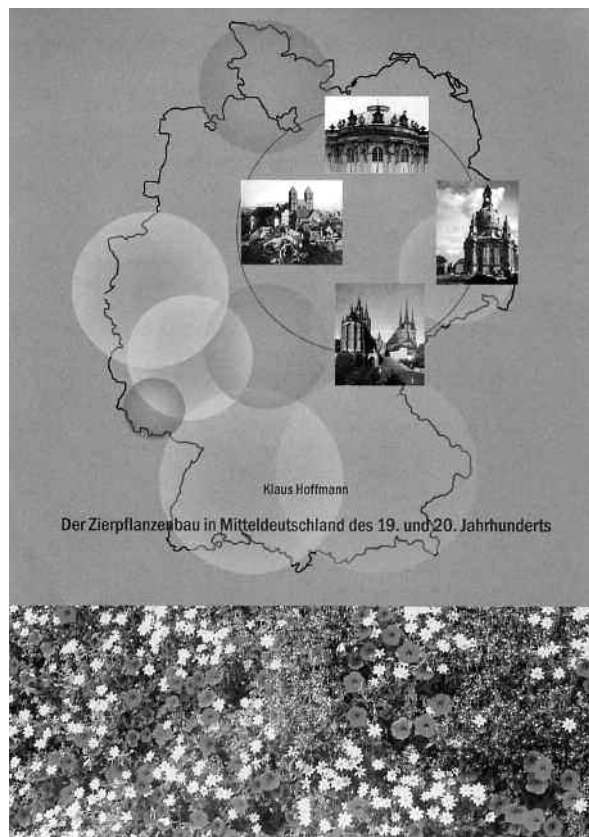
www.eleer-echteinfach.de
www.masgf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.185138.de -
Förderung für Einzelpersonen
www.bildungspraemie.info ●

Der Zierpflanzenbau in Mitteldeutschland des 19. und 20. Jahrhunderts

Im Buch wird über den Zierpflanzenbau und über die daran beteiligten Sortenzüchter der vergangenen zwei Jahrhunderte berichtet. Schwerpunkte sind die Gebiete Thüringen, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Berlin mit Umfeld. Im 19. und 20. Jahrhundert wurden hervorragende Ergebnisse von Gärtnern und Wissenschaftlern erzielt, die richtungsweisend für den deutschen Gartenbau waren.

Auf die natürlichen Voraussetzungen und auf Persönlichkeiten, auf die viele Leistungen zurückzuführen sind, wird eingegangen. Die historisch bedingten gesellschaftlichen Entwicklungen in den geschilderten Regionen hatten einen wichtigen Einfluss. Auf diese Besonderheiten richtet der Autor gezielt und bewusst sein Augenmerk. Namen wie Christian Reichart aus Erfurt, Gustav Adolf Dippe aus Quedlinburg, T. J. Seidel aus Dresden, Karl Foerster aus Bornim bei Potsdam und Ludwig Späth aus Berlin werden besonders hervorgehoben. Züchtungsmethoden werden der eigentlichen Züchtungsarbeit vorangestellt. Wichtige Züchtungen werden beschrieben, gegliedert nach der Verwendung der Kulturen und ihrer Bedeutung in den unterschiedlichen Jahrhunderten. Ein kurzer Ausblick in die Zukunft wird versucht.

Ein Buch für Gärtner, Auszubildende, Studierende und Interessierte des Gartenbaus, insbesondere des Zierpflanzenbaus und der Zierpflanzenzüchtung, für Leser, die authentische Darstellungen über die Entwicklung der Blumenzüchtung in Mitteldeutschland erhalten möchten, für Neugierige, die etwas über die Zusammenhänge von Kulturgeschichte und eines mit der Natur verbundenen Wirtschaftszweiges wissen wollen, für Interessenten einer lebendigen und innovativen Epoche Mitteldeutschlands.



Notschriften-Verlag
2015, 288 Seiten,
mit Farbteil
ISBN
978-3-945481-24-0;
16,90 EUR,
www.notschriften.com
Klaus Hoffmann



Energieeffizienz lohnt sich

Informationen auch in der Broschüre „Energieeffizienz lohnt sich“ - Bundesprogramm zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau.

Herausgeber: BLE



Start in die neue Förderperiode 2014 - 2020

In dieser Broschüre sind alle wichtigen Förderprogramme für die Ländliche Entwicklung in Brandenburg und Berlin zusammengefasst. Sie kann heruntergeladen werden unter http://www.eler.brandenburg.de/media_fast/4055/ELER%20Wegweiser%20OFP%202014-2020.pdf.

Termine 2016

- 13.01. **Betriebsleitertag, Großbeeren**
- 14.01. Blumenhallenempfang, IGW
- 15.-24.01. Grüne Woche Berlin
- 18.01. Brandenburgabend, IGW
- 19.01. Festveranstaltung der Lenné-Akademie, IGW
- 26.-29.01. IPM Essen
- 27.01. **Brandenburger Obstbautag**
- 10.02. **Brandenburger Gemüsebautag**
- 11.-12.06. Brandenburger Landpartie
- 18.06. Ausstellerinformationstag, IGA Berlin

Weiterbildung im Pflanzenschutz

- 12.01. Sachkundefortbildung für Händler, PSD Berlin
- 21.01. Winterschulung Baumschule, PSD Land Brandenburg
- 28.01. Sachkundefortbildung für Anwender, Schwerpunkt: berufliche Anwendung von PSM, PSD Berlin
- 16.02. Sachkundefortbildung Weinbau / Obstbau, PSD Land Brandenburg
- 17.02. Sachkundefortbildung Gemüsebau Freiland und Gewächshaus / Zierpflanzenbau, PSD Land Brandenburg
- 18.02. Sachkundefortbildung GaLaBau / Straßenbegleitgrün PSD Land Brandenburg

Die Veranstaltungsadressen entnehmen Sie bitte den Informationen des Pflanzenschutzdienstes (PSD).

Ansprechpartner im Gartenbauverband Berlin-Brandenburg e. V.

Wenn Sie Anregungen haben oder Probleme mit Ihren Fachgruppenvorsitzenden besprechen möchten, hier die Rufnummern der Präsidenten und Fachgruppenvorsitzenden:

Präsident Jörg Kirstein

Tel. (0152) 31779531
E-Mail: joergkirstein@web.de

Vizepräsident und Vorsitzender der Tarifkommission Dr. Klaus Henschel

Tel./Fax (033472) 527/529,
E-Mail: Fontana-Gartenbau@t-online.de

Vizepräsident / Vorsitzender FG Einzel- handelsgärtner/Zierpflanzenbau Lutz Grille

Tel./Fax (030) 8111011 / 8111029,
E-Mail: hermann@rothe-gartenbau.de

Vorsitzender FG Obstbau Thomas Bröcker

Tel./Fax (0335) 5002222 / 5002221
E-Mail: info@apfelgalerie.de

Vorsitzender FG Weinbau

Dr. Andreas Wobar Tel. (0171) 1432150
E-Mail: info@weinbauwobar.de

Vorsitzender FG Gemüsebau

Reinhard Mich

Tel./Fax (035456) 5958 / 5103, E-Mail:
gemuesebaubetrieb-spreewald@t-online.de

Vorsitzender FG Spargel Jürgen Jakobs

Tel./Fax (033204) 41790 / 41989
E-Mail: juergen.jakobs@jakobs-hof.de

Vorsitzender FG Friedhofsgärtner

Bernd Haase

Tel./Fax (03394) 433901 / 448561
E-Mail: Bernd@Gaertnerei-Haase.de

Vorsitzender des BdB LV Brandenburg-Berlin Jörg Schneider

Tel./Fax (030) 3689280 / 3689282
E-Mail: info@baumschulen-brandenburg.de

Ansprechpartner in der Geschäftsstelle

Dr. Andreas Jende

Tel./Fax (03328) 3517535 / 3517536
E-Mail: info@gartenbau-bb.de

Inhaltsverzeichnis

Wie in den vergangenen Jahren wird auch vom aktuellen Jahrgang ein Inhaltsverzeichnis erstellt.

Es wird in den internen Mitgliederbereich unter www.gartenbau-bb.de eingestellt.

Impressum:

Berlin-Brandenburgische Gartenbau-Mitteilungen (Mitteilungsblatt des Gartenbauverbandes Berlin-Brandenburg e. V.)

Herausgeber: Gartenbauverband Berlin-Brandenburg e. V., Geschäftsstelle: Dorfstraße 1, 14513 Teltow/Ruhlsdorf, Telefon (03328) 3517535, Fax (03328) 3517536, E-Mail: info@gartenbau-bb.de Internet: www.gartenbau-bb.de

Verlag: wie Herausgeber

Redaktion: Dr. Margarete Löffler (Verantw), Dr. Andreas Jende, Dr. Kira Kultus

Anzeigenverwaltung:

Gartenbauverband Berlin-Brandenburg e. V., Geschäftsstelle

Anzeigenpreise nach Preisliste 2010

Anzeigenschluss 1/2/2016: 14.12.15

Druck und Gesamtherstellung, Versand:

Druck- und Medienhaus Gieselmann GmbH & Co. KG, 14558 Nuthetal

Der Preis der Zeitung ist für Mitglieder im Mitgliedsbeitrag enthalten. Die Zeitung erscheint monatlich. Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet. Gezeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers, nicht unbedingt die Ansicht des Gartenbauverbandes dar.

Mit Unterstützung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft.



Ansprechpartner Dauergrabpflege für Brandenburg

Irmtraud Spillner

Tel./Fax (0331) 8715056 / 863282, E-Mail:
service@dauergrabpflege-brandenburg.de

für Berlin

Markus Mogendorf

Tel./Fax (030) 7855060 / /859868
E-Mail: ftb@ftb-berlin.de

AMPERE AG

Wir senken Energiekosten. Unabhängig. Seit 1998.

Die Energieeinkaufsgemeinschaft des Gartenbauverbandes Berlin-Brandenburg e.V. informiert

Sondertarife für Strom und Gas: Viele Betriebe sparen über ein Viertel

Zum Herbst hin wird das Thema Energiekostensenkung noch einmal richtig wichtig, denn mit der kalten Jahreszeit steigen die Verbräuche und damit auch die Kosten.

Der Gartenbauverband Berlin-Brandenburg e. V. bietet Mitgliedern daher professionelle Unterstützung bei der Kostensenkung – sowohl bei der Effizienzsteigerung (Tel.: 030/28 39 33-35) als auch in Form von günstigen Sondertarifen für Strom und Gas (Tel.: 030/28 39 33-57). Ermöglicht wird dies durch die Verbands-Kooperation mit dem DEKRA-zertifizierten Energiedienstleister Ampere AG.

Tarife vergleichen lassen & bis zu 30 % sparen

Die Energie-Experten von Ampere bündeln die Energienachfrage von mehr als 8.000 Betrieben und verhandeln dann für alle Großabnehmerpreise. Viele Betriebe sparen damit über ein Viertel ihrer Energiekosten – Jahr für Jahr.

Gerne machen die Mitgliedsberater der Ampere AG noch heute einen kostenlosen Tarif-Vergleich für Sie und berechnen, wie hoch Ihre Ersparnis ist – Tel: 030/28 39 33-57 oder Web: www.ampere.de/vdaw/

Keinerlei Kostenrisiko für Sie

Wegen der rein erfolgsabhängigen Vergütung der Ampere AG (25% der realisierten Ersparnis) besteht für Mitglieder des Gartenbauverbandes Berlin-Brandenburg e. V. keinerlei Kostenrisiko. Vorkassezahlungen oder sonstige Kosten gibt es nicht – das bestätigt auch die DEKRA.

Kontakt

Sonja von Schultzendorff

Tel.: 030/28 39 33-57

Fax: 030/92 10 67-47

sonja.von-schultzendorff@ampere.de

Web: www.ampere.de/vdaw.



Beratungsunternehmen für den Gartenbau

Dr. Lutz Kraushaar

Beratung und Investitionsbetreuung /
Sachverständigenbüro Gartenbau
Amalienpark 2, 13187 Berlin
Telefon: 030 49301345
Fax: 030 49301346
Mobil: 01577 4741444
E-Mail: Kontakt@dr-kraushaar.de
www.dr-kraushaar.de

Ingenieurbüro Kerstin Reise

Beratung Gartenbau Landwirtschaft
Eckermannstraße 13,
12683 Berlin
Telefon: 030 6789 6440
Fax: 030 6789 6443
E-Mail: reise@beratung-gartenbau.com
www.beratung-gartenbau.com

Jürgen Schulze

Unternehmensberatung im
Gartenbau
Kranertsiedlung,
14513 Teltow OT Ruhlsdorf
Telefon: 03328 332303
Fax: 03328 332304
Mobil: 0160 96938118
E-Mail: info@ubiga.de
www.ubiga.de

Rechtsanwalt Werner Lehmann

Beratung und Organisation
Bergfelder Str. 8,
16547 Birkenwerder
Telefon: 03303 409 722
Fax: 03303 409 734
E-Mail:
rechtsanwaltlehmann@t-online.de

GEFOMA GmbH Großbeeren

Ingenieur- und Planungsgesellschaft
Theodor-Echtermeyer-Weg 4,
14979 Großbeeren
Telefon: 033701 3678 00
Fax: 033701 3678 29
www.gefoma.de
info@gefoma.de



» Erde machen viele – wir machen mehr. «

Großhändler Fritz Kausek
Am Ostbahnhof
15749 Mittenwalde
Telefon 03 37 64-60 79 6
Telefax 03 37 64-60 79 8

Einheitserde **Frux**

Ihr Premium Partner für
Substrate, Erden & Dünger

Einheitserdewerk Uetersen | Werner Tantau GmbH & Co. KG
Am Stichhafen | 25436 Uetersen | Telefon 0 41 22-90 950 | Telefax 0 41 22-90 95 20 | uetersen@einheitserde.de
Am Rosengärten 9 | 14621 Schönwalde-Glien OT Wansdorf | Telefon 03 32 31-71 90 | Telefax 03 32 31-71 91 9

www.einheitserde.de



Überlassen Sie nichts dem Zufall,
wenn es um Ihre betriebliche Zukunft geht.

Sie wollen Ihren Kunden eine vertrauensvolle Dienstleistung anbieten, die Ihrem Betrieb gleichzeitig Planungssicherheit für viele Jahre gibt?

DAUERGRABPFLEGE ist ein kunden- und gärtnerorientierter Grabpflege-Service mit langfristigem Auftragsbestand – **unbürokratisch, sicher und effizient.**

Nutzen Sie jetzt die zahlreichen Vorteile der Dauergrabpflege für Ihren Betrieb.

Verwaltungsstelle für Dauergrabpflege im Gartenbauverband Berlin-Brandenburg e.V.
Heinrich-Mann-Allee 81
14478 Potsdam
Tel. (0331) 871 50 56

www.dauergrabpflege-brandenburg.de

DAUERGRABPFLEGE
Alles in guten Händen

*Wir wünschen Ihnen,
Ihrem Team und Ihrer
Familie eine
angenehme
Adventszeit und
besinnliche
Weihnachtsfeiertage !*

